

## **Gebührenverordnung**

von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 4. Dezember 2017  
in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2018  
teilrevidiert am 11. Juni 2018

## Inhalt

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1   Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2   Gebührenpflicht	4
Art. 3   Gebühren für weitere Leistungen	4
Art. 4   Bemessungsgrundlagen	4
Art. 5   Gebührentarif	4
Art. 6   Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	5
Art. 7   Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
Art. 8   Gebührenverzicht und -stundung	5
Art. 9   Aussergewöhnlicher Aufwand	5
Art. 10   Kostenvorschuss	5
Art. 11   Mehrwertsteuer	5
Art. 12   Fälligkeit	6
Art. 13   Verzugszins	6
Art. 14   Gebührenverfügung	6
Art. 15   Mahnung und Betreibung	6
Art. 16   Verjährung	6
<b>II. Die einzelnen Gebühren</b>	<b>7</b>
Verwaltung allgemein	7
Art. 17   Schreib- und ähnliche Gebühren	7
Art. 18   Gesuch um Informationszugang	7
Bauwesen	7
Art. 19   Grundlagen	7
Art. 20   Bemessung Bearbeitungsgebühren	7
Art. 21   Bemessung Baukontrollgebühren	8
Art. 22   Besondere Anwendungsfälle	8
Art. 23   Planungen	8
Art. 24   Natur- und Heimatschutz	8
Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen	8
Art. 25   Gemeindebibliothek	8
Art. 26   Sportanlagen, Riedhus	8
Bürgerrecht	9
Art. 27   Schweizerinnen und Schweizer	9
Art. 28   Ausländerinnen und Ausländer	9
Art. 29   Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	9
Art. 30   Zusätzliche Gebühren	9
Einwohnerkontrolle	9
Art. 31   Einwohnerkontrolle	9
Feuerwehrwesen	9
Art. 32   Feuerwehr	9

Finanzen und Steuern	9
Art. 33   Steuerausweise	9
Friedhofswesen	10
Art. 34   Bestattungskosten	10
Art. 35   Grabunterhalt und Pflege	10
Wohnen im Alter	10
Art. 36   Alterswohnungen	10
Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	10
Art. 37   Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	10
Lebensmittelkontrolle	10
Art. 38   Lebensmittelkontrolle	10
Polizeiwesen	10
Art. 39   Gastgewerbepatente	10
Art. 40   Hinausschieben der Schliessungsstunde	11
Art. 42   Hunde	11
Art. 43   Waffenerwerbsscheine	11
Art. 44   Weitere polizeiliche Bewilligungen	11
Schulwesen	11
Art. 45   Freiwillige Angebote der Schule	11
Art. 46   Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	11
Art. 47   Schulgänzende Betreuung	11
Nutzung öffentlichen Grundes	11
Art. 48   Parkiergebühren	11
Rechtspflege	12
Art. 50   Wiedererwägungsgesuche	12
Art. 51   Friedensrichter	12
<b>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 52   Übergangsbestimmung	12
Art. 54   Inkrafttreten	12

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 | Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2 | Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 | Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 | Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Gemeinde für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

### **Art. 5 | Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

## **Art. 6 | Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 25% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

## **Art. 7 | Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Art. 8 | Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 2 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

## **Art. 9 | Aussergewöhnlicher Aufwand**

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

## **Art. 10 | Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## **Art. 11 | Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

## **Art. 12 | Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

## **Art. 13 | Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

## **Art. 14 | Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

## **Art. 15 | Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

## **Art. 16 | Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## II. Die einzelnen Gebühren

### Verwaltung allgemein

#### Art. 17 | Schreib- und ähnliche Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

#### Art. 18 | Gesuch um Informationszugang

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### Bauwesen

#### Art. 19 | Grundlagen

Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Grund-, Objekt-, Kontroll- und übrige Gebühren erhoben.<sup>1</sup>

Soweit möglich werden die Gebühren in der Regel mit dem baurechtlichen Entscheid festgesetzt und verrechnet. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung unmittelbar nach der Leistungserbringung (Bsp. Bewilligung der Projektänderung), spätestens jedoch im Anschluss an die mangelfreie Schluss- resp. Nachkontrolle.

Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

#### Art. 20 | Gebührenbemessung und Gebührenrahmen

<sup>1</sup> Die Gebühren werden wie folgt bemessen:<sup>1</sup>

- a) Für Neubauten wird eine Objektgebühr erhoben. Für Wohnbauten beträgt diese max. CHF 1'000.00, Landwirtschaftliche Bauten max. CHF 800.00, sowie Büro-, Geschäfts- und Industriebauten max. CHF 1'000.00. Die Objektgebühr wird je nach Aufwand erhöht. Zusätzlich wird ein Zuschlag für das Bauvolumen nach SIA-Norm berechnet. Die Gebühr beträgt maximal CHF 20'000.00.
- b) Für Um- und Ausbauten wird eine Objektgebühr bis CHF 1'000.00 erhoben.
- c) Für den Neu-, Um- oder Anbau von Kleinbauten wird eine Objektgebühr von CHF 200.00 erhoben. Die Maximalgebühr beträgt CHF 500.00.
- d) Für Kleinstbauten werden pauschalisierte Gebühren erhoben. Die Maximalgebühr beträgt CHF 500.00.
- e) Die Gebühren werden für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.
- f) Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird eine einmalige Gebühr mit der erstmaligen Zustellung an den Begehrenssteller erhoben.

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

## **Art. 21 | Bemessung Baukontrollgebühren**

<sup>1</sup> Die Festlegung der erforderlichen Baukontroll-Gebühren erfolgt im Rahmen des baurechtlichen Entscheids.

<sup>2</sup> Die Baukontrollgebühren werden je nach Vorhaben im Verhältnis zur Bearbeitungsgebühr berechnet. Dies für Rohbaukontrollen, Bezugsabnahmen, Schlusskontrollen und sonstige weitere Kontrollen. Es können maximal 115 Prozent der Gebühr nach Art. 20 verrechnet werden.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und weitere behördliche Tätigkeiten maximal CHF 10'000.00.<sup>2</sup>

## **Art. 22 | Besondere Anwendungsfälle**

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

## **Art. 23 | Planungen**

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch die Publikations- und externe Kosten.

Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören auch dazu.

## **Art. 24 | Natur- und Heimatschutz**

<sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

## **Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen**

### **Art. 25 | Gemeindebibliothek**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden Jahresabonnemente für Erwachsene, Familien oder Jugendliche ausgestellt. Die Gebühr dafür beträgt CHF 5.00 bis CHF 100.00 und ist nicht kostendeckend. Zusätzlich wird eine einmalige Einschreibgebühr (beinhaltet Mitgliedskarte) zwischen CHF 5.00 und CHF 50.00 verlangt.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Schüler der Gemeinde Russikon können die Bibliothek gratis nutzen. Voraussetzung ist eine gültige Mitgliedskarte.

<sup>3</sup> Die Bibliothek kann auch ohne Bezahl-Abo genutzt werden. Beim "Erwachsenen-Einzelausleihe-Abonnement" bezahlt der Kunde kein Jahresabonnement, dafür jedoch für jedes ausgeliehene Medium eine Gebühr von CHF 1.00 bis CHF 10.00.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

### **Art. 26 | Sportanlagen, Riedhus**

<sup>1</sup> Für die Benützung der kommunalen Anlagen werden Gebühren nach der Zeitdauer der Nutzung erhoben.

<sup>2</sup> Für die Benützung an Wochenenden kann die Benützungsgebühr um max. 50 % erhöht werden.



<sup>3</sup> Für ortsansässige Vereine, Parteien, gemeinnützige Organisationen, sowie Familienanlässe ortsansässiger Familien können die Gebühren reduziert oder erlassen werden.

## **Bürgerrecht**

### **Art. 27 | Schweizerinnen und Schweizer**

<sup>1</sup> Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt CHF 250.00. Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre bezahlen die Hälfte. Miteingebürgerte minderjährige Kinder sind gebührenfrei.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

### **Art. 28 | Ausländerinnen und Ausländer**

Für ausländische Bewerbende mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung richten sich die kommunalen Gebühren nach den jeweils massgebenden Bestimmungen und Ansätzen des kantonalen Rechts (§47 BüVO).

### **Art. 29 | Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid**

<sup>1</sup> Bei einem ablehnenden Entscheid fallen die Gebühren gemäss kantonalem Recht (§47 BüVO) an.

<sup>2</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, oder wird das Einbürgerungsgesuch abgeschrieben, fällt eine Gebühr nach Aufwand an. Diese beträgt maximal 80 Prozent der vollen Gebühr.<sup>1</sup>

### **Art. 30 | Zusätzliche Gebühren**

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

## **Einwohnerkontrolle**

### **Art. 31 | Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

## **Feuerwehrwesen**

### **Art. 32 | Feuerwehr**

<sup>1</sup> Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gemäss § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) gelten die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen, inkl. Anhänge. Wo diese nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach dem effektiven Aufwand, welcher der Gemeinde entsteht, berechnet nach den Grundsätzen der GVZ-Weisung.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

## **Finanzen und Steuern**

### **Art. 33 | Steuerausweise**

<sup>1</sup> Für das Ausstellen von Steuerausweisen wird eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren mit kommunalen Steuerbehörden.

## **Friedhofswesen**

### **Art. 34 | Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung in die Gemeinde trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

### **Art. 35 | Grabunterhalt und Pflege**

<sup>1</sup> Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden nach Abschluss eines Grabpflegevertrages einmalig für die ganze Grabdauer in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **Wohnen im Alter**

### **Art. 36 | Alterswohnungen**

Alterswohnungen werden nicht durch die Gemeinde direkt sondern durch die Interkantonale Anstalt "Alters- und Pflegezentrum Rosengasse Russikon" angeboten. (vgl. Konzept Pflegeversorgung vom 9. Mai 2012)

## **Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen**

### **Art. 37 | Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen**

Die Gemeinde Russikon hat für die Erbringung der ambulanten und der stationären Dienstleistungen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, bzw. beteiligt sich an den entsprechenden Organisationen. (gemäss Konzept Pflegeversorgung vom 9. Mai 2012). Für die zu erhebenden Gebühren gilt das Pflegegesetz und die besonderen Bestimmungen in den Leistungsvereinbarungen.<sup>1</sup>

## **Lebensmittelkontrolle**

### **Art. 38 | Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 45 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes ist die Lebensmittelkontrolle grundsätzlich gebührenfrei.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Gebühren werden jedoch im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung erhoben, insbesondere für Kontrollen, welche zu Beanstandungen geführt haben. Die einzelne Gebühr beträgt maximal CHF 1'000.00.<sup>1</sup>

## **Polizeiwesen**

### **Art. 39 | Gastgewerbepatente**

Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 1'000.00 erhoben.<sup>1</sup>

#### **Art. 40 | Hinausschieben der Schliessungsstunde**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 1'000.00 erhoben.<sup>1</sup>

2 Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal CHF 3'000.00 erhoben.<sup>1</sup>

3 Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 2'000.00 erhoben werden.<sup>1</sup>

#### **Art. 41 | Abgaben auf gebranntes Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern pro Jahr und beträgt zwischen CHF 200.00 und maximal CHF 8'000.00 gilt für vier Jahre.<sup>1</sup>

#### **Art. 42 | Hunde**

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr.

#### **Art. 43 | Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

#### **Art. 44 | Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie z.B. Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

### **Schulwesen**

#### **Art. 45 | Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden. Diese müssen nicht kostendeckend sein.

#### **Art. 46 | Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen Gebühren nach Aufwand.<sup>1</sup>

#### **Art. 47 | Schulergänzende Betreuung**

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

### **Nutzung öffentlichen Grundes**

#### **Art. 48 | Parkiergebühren**

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

#### **Art. 49 | Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

## **Rechtspflege**

### **Art. 50 | Wiedererwägungsgesuche**

Wiedererwägungsgesuche werden nach Aufwand verrechnet. Die Gebühr beträgt maximal CHF 1'000.00.<sup>1</sup>

### **Art. 51 | Friedensrichter**

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 52 | Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 54 | Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben, insbesondere die Gebührenverordnung vom 6. Juni 2012.

<sup>1</sup>geändert an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018

<sup>2</sup>eingefügt an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018

## **GEMEINDEVERSAMMLUNG RUSSIKON**

Hans Aeschlimann  
Gemeindepräsident

Marc Syfrig  
Gemeindeschreiber